

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 3 | 25. Jahrgang | 07.03.2015

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 26. April 2015 in der Hansestadt Stralsund	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2
Informationen	4

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 05.03.2015

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
am 26. April 2015 in der Hansestadt Stralsund**

Der Gemeindevorstand hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Februar 2015 über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 26. April 2015 beraten und entschieden. Folgende Wahlvorschläge wurden zugelassen und werden gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) i. V. m. § 27 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Bündnis 90/Die Grünen		Grüne
Müller, Claudia	geb.1981	Betriebswirtin

Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU
Dr. Badrow, Alexander	geb.1973	Bauingenieur

DIE LINKE		DIE LINKE
Kassner, Kerstin	geb.1958	Mitglied des Deutschen Bundestages

Sozialdemokratische Partei Deutschlands		SPD
van Slooten, Peter	geb.1967	Rechtsanwalt

Klaus Gawoehns

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

**der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters**

am

Datum 26. April 2015

in der Gemeinde

Name der Gemeinde Hansestadt Stralsund
--

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der

Hansestadt Stralsund

– wird in der Zeit vom

Datum 6. April 2015

 bis

Datum 10. April 2015

 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)



Ort der Einsichtnahme
Stralsund, Ordnungsamt, Schillstr. 5 – 7, Zimmer 308

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

Datum 10. April 2015 <small>(16. Tag vor der Wahl)</small>

 bis

12.00 Uhr

 bei der Gemeindewahlbehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
**Hansestadt Stralsund
 Der Oberbürgermeister
 Ordnungsamt, Schillstr. 5 - 7
 18439 Stralsund**
 im Dachgeschoss, Zimmer 308

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum 4. April 2015 <small>(22. Tag vor der Wahl)</small>
--

 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer **einen Wahlschein** hat, kann an der Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung
 bis zum

23. Tag vor der Wahl 3. April 2015
--

oder
 die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
 bis zum

16. Tag vor der Wahl 10. April 2015

versäumt hat.



- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- oder**
- die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
- entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, nach § 19 Abs. 3 LKWO bis zum

Datum
24. April 2015

(2. Tag vor der Wahl)

12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm auch am Wahltag bis 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.


Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Stralsund, 05.03.2015

Die Gemeindewahlbehörde im Auftrag

Klaus Gawoehns

INFORMATIONEN

Plakette „barrierefrei“ wird wieder vergeben: Bewerbung ab sofort möglich

Öffentliche und öffentlich zugängliche Einrichtungen werden auch im Jahr 2015 mit der Plakette „barrierefrei“ ausgezeichnet, wenn sie es sich in vorbildlicher Weise zur Aufgabe gemacht haben, beim Bau oder Umbau Barrieren zu vermeiden oder zu beseitigen und damit behinderten Menschen Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen.

Seit 1996 konnte die Plakette „barrierefrei“ insgesamt 98 Mal vergeben werden – eine sehr erfreuliche Bilanz.

Formlose Bewerbungen für die feierliche Auszeichnung im Jahr 2015 nehmen ab sofort

die **Behindertenbeauftragte der Hansestadt Stralsund**, PF 2145, 18408 Stralsund, Telefon 253 453,
und
der **Behindertenverband Stralsund e.V.**, Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Telefon 39 99 74, entgegen.

Hier können Bewerber auch nähere Informationen erhalten.

Der konkrete Termin für die feierliche Auszeichnungsveranstaltung durch den Präsidenten der Bürgerschaft – voraussichtlich Anfang Dezember 2015 - wird rechtzeitig bekannt gegeben.